



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

1 / 2019

Vom 11. Januar 2019

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung zur Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juni 2018
Seite 3
2. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) mit Anhängen vom 30. Oktober 2018
Seite 4ff
3. 21. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 20. Dezember 2018
Seite 12 ff
4. Fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02.01.2019
Seite 17 ff
5. 6. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.01.2019
Seite 22 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

vom 30.10.2018

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) und Art. 44 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09.06.2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24.10.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 37 Absatz 3 der Satzung. ²Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. ³Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. ⁴An zu Wahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

§ 2 Art der Leistungen

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann übernehmen

1. die notwendigen Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
2. die notwendigen Kosten der Grundstücks- und Feuerversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume sowie
3. die notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume.

²Die notwendigen Kosten für Gebäude und Räume, die nicht von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietet werden können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

(2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann an Drucksachen übernehmen

1. Plakate in DIN A3 auf Affichenpapier, 130 g/m²,
2. Flyer in DIN A6 auf Normalpapier, 90 g/m² und
3. Flyer in DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m².

²Sonstige Drucksachen sowie Mengen, die von den in Anlage 1 genannten Mengen abweichen können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

³Presseerzeugnisse sind nicht förderungsfähig.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Plakatierung und Verteilung von Flyern übernehmen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten leisten.

§ 3 Höhe der Leistungen

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übernahmefähigen Leistungen sind auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Summen beschränkt und können ohne die Angabe des Betrags beantragt werden.
- (2) Drucksachen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 können bis zu den in Anlage 1 genannten Grenzen übernommen werden und können ohne Angabe eines Betrages beantragt werden.
- (3) ¹In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. ²Dabei werden Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 3 nicht eingerechnet. ³Vergaben durch die Beschlüsse des Studierendenparlaments bleiben unberührt.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) ¹Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte studentischen Initiativen sind berechtigt, ihr Anliegen vorzutragen und einen Antrag zu formulieren. ²Über Ausnahmen entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Zur Antragstellung erforderlich ist in der Regel das Einreichen eines von der studentischen Initiative vollständig ausgefüllten Antragsformulars gemäß Anlage 2 bis zum zweiten Tage vor dem Tag des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird.
- (3) ¹Zur Stellung eines Antrags sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. ²Damit ein Antrag gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. ³Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Auflagen und Bedingungen

¹Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses

- 1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
- 2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
- 3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,

4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage modifiziert werden.

²Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. ³Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 6 Abstimmung

¹Über nach § 4 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. ²Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. ³Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

§7 Abrechnung

- (1) ¹Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. ²Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) ¹Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. ²Der AStA erinnert die Initiativen 2 Wochen vor Ablauf der Frist. ³Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 8 studentische Initiativen

- (1) ¹Für die Anmeldung einer studentischen Initiative ist das Einreichen eines Formulars gemäß Anlage 3 erforderlich. ²Die studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. ³Sie muss ihre Mitglieder ungeachtet von Abstammung, Herkunft, „Rasse“, Sprache und Behinderung aufnehmen. ⁴Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder zu benennen, die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (2) ¹Zur Antragsberechtigung hat sich eine angemeldete studentische Initiative für jedes Semester, in dem sie eine Leistung beantragt zurückzumelden. ²Dafür hat sie ein Formular gemäß Anlage 4 einzureichen. ³Die benannte Vertretung ist gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) ¹Nach Einreichen der Anmeldung wird die studentische Initiative erstmals registriert. ²Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, für das sich die studentische Initiative registriert hat. ³Nach Einreichen der Rückmeldung wird die studentische Initiative für das entsprechende Semester erneut registriert.
- (4) Die Studentische Initiative ist verpflichtet, auf Anforderung ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.

- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierenden Liste aller registrierten studentischen Initiativen.
- (6)¹Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
1. diese nicht mehr mehrheitlich aus Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht,
 2. diese bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gegen Abs. 1 S. 3 verstößt
 3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht haben,
 4. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen oder
 5. ein Mitglied der studentischen Initiative oder einer mit ihr assoziierten Dachorganisation
 - (a) sich in einer Art und Weise geäußert hat, die durch Verstoß gegen die Grundsätze der Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, des Eintretens für aktive Toleranz, Grund- und Menschenrechte, der Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung der Geschlechter und von Behinderten, geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen oder
 - (b) eine Straftat begangen hat die geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen.

²Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Widerspruchsverfahren

¹Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. ²Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen. ³Über den Widerspruch entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses auf seinem nächsten Plenum. ⁴Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen Widerspruchsbescheid, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

vom 30.10.2018

Anlage 1

Für Plakate im Format DIN A3 auf Affichenpapier, 130 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	fünf Plakate	bis zu 7,88 €
	zehn Plakate	bis zu 8,58 €
	25 Plakate	bis zu 10,88 €
	50 Plakate	bis zu 14,80 €
	75 Plakate	bis zu 21,06 € und
	100 Plakate	bis zu 24,28 €

Für Flyer im Format DIN A6, Normalpapier, 90 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	100 Flyer	bis zu 14,58 €
	250 Flyer	bis zu 18,35 €
	500 Flyer	bis zu 19,01 €
	1.000 Flyer	bis zu 20,98 €
	2.000 Flyer	bis zu 24,28 €
	2.500 Flyer	bis zu 28,10 €
	5.000 Flyer	bis zu 31,97 €
	7.000 Flyer	bis zu 41,23 € und
	10.000 Flyer	bis zu 55,07 €

Für Flyer im Format DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m², werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	250 Flyer	bis zu 21,55 €
	500 Flyer	bis zu 25,63 €
	1.000 Flyer	bis zu 29,14 €
	2.000 Flyer	bis zu 36,30 €
	2.500 Flyer	bis zu 39,50 €
	5.000 Flyer	bis zu 31,97 € und
	10.000 Flyer	bis zu 60,17 €

Anlage 2



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Wird vom ASTa ausgefüllt

Eingang: _____
Leistung
erhalten: _____

Antrag nach der Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

Bezeichnung der studentischen Initiative: _____

Vertreterin/ Vertreter: _____

Anlass des Antrags (Veranstaltung/ Aktion etc.):

Antrag (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Für die Anmietung von Räumlichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität im folgenden Zeitraum: _____

- Übernahme der Gebäudehaftpflichtversicherung
- Übernahme der Grundstücks- und Feuerversicherung
- Übernahme des Nutzungsentgeltes

Die Unterstützung folgender Drucksachen mit den in Anlage 1 angegebenen Kosten:

- Flyer DIN A6, Anzahl: _____ Normalpapier Recyclingpapier
- Plakate DIN A3, Anzahl: _____

Verteilung von Plakaten/ Flyern

Finanzielle Unterstützung sonstiger Art in Höhe von _____ € für

Datum, Unterschrift d. Vertr.

Wird vom ASTa ausgefüllt

AB/ Ref. übernimmt: _____
Bewilligt vom Plenum am _____
Unterschrift: _____

Anlage 3



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Wird vom ASTA ausgefüllt Eingang: _____ Semester: <input type="radio"/> WiSe <input type="radio"/> SoSe _____
--

Anmeldung einer studentischen initiative

Bezeichnung der studentischen Initiative: _____

Zweck der studentischen Initiative:

Die studentische Initiative ist mit keiner der folgenden Dachorganisation (Landesverband/
Bundesverband etc.) assoziiert: _____

Wir versichern hiermit, dass die studentische Initiative mehrheitlich aus Mitgliedern der
Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht.

Benannte Vertretung:

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift: _____

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift: _____

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift: _____

Anlage 4



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Wird vom ASTA ausgefüllt

Eingang: _____

Semester: WiSe SoSe _____

Rückmeldung einer studentischen initiative

Bezeichnung der studentischen Initiative: _____

Zweck der studentischen Initiative: wie bei der Anmeldung geändert, und zwar nun:

Die studentische Initiative ist mit keiner der folgenden Dachorganisation (Landesverband/
Bundesverband etc.) assoziiert: _____

Wir versichern hiermit, dass die studentische Initiative mehrheitlich aus Mitgliedern der
Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besteht.

Benannte Vertretung:

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name, Vorname _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____